

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

## **Bautechnisches Prüfamt**

Geltungsdauer

bis: 31. Mai 2013

vom: 26. September 2012

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

26.09.2012 II 52-1.23.33-130/12

# Zulassungsnummer:

Z-23.33-1806

# **Antragsteller:**

FIBRAN NORD
proizvodnja izolacijskih materialov d.o.o
Kocevarjeva ulica 1
8000 NOVO MESTO
SLOWENIEN

# **Zulassungsgegenstand:**

Extrudierte Polystyrol-Hartschaumplatten
"FIBRANxps 300-L" und
"FIBRANxps 500-L"
für die Anwendung als Perimeterdämmung im drückenden Wasser

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1806 vom 11. Juni 2010.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1806

Seite 2 von 10 | 26. September 2012

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Nr. Z-23.33-1806

Seite 3 von 10 | 26. September 2012

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) mit Schäumhaut (nachfolgend als Extruderschaumplatten bezeichnet).

Das bei der Herstellung der Extruderschaumplatten verwendete Treibmittelgemisch besteht aus HFKW 152a, Isobutan und Ethanol.

Die Extruderschaumplatten haben die Bezeichnung:

"FIBRANxps 300-L" und

"FIBRANxps 500-L".

Die Extruderschaumplatten haben beidseitig eine glatte Oberfläche.

# 1.2 Anwendungsbereich

Die Extruderschaumplatten dürfen zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen verwendet werden.

Die Extruderschaumplatten dürfen im langanhaltend oder ständig drückenden Wasser (Grundwasser) bzw. bei aufstauendem Sickerwasser verwendet werden, wobei die Platten maximal 3,50 m in das Wasser eintauchen dürfen.

Das Wärmedämmsystem darf jedoch nicht unter Fundamenten angewendet werden.

# 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

# 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

# 2.1.1 Allgemeines

Die Extruderschaumplatten<sup>1</sup> müssen den nachfolgend genannten Bestimmungen entsprechen.

# 2.1.2 Geometrische Eigenschaften

Die Dicke der Extruderschaumplatten "FIBRANxps 300-L" darf 50 mm nicht unterschreiten und 200 mm nicht überschreiten.

Die Dicke der Extruderschaumplatten "FIBRANxps 500-L" darf 60 mm nicht unterschreiten und 160 mm nicht überschreiten.

Die Extruderschaumplatten müssen eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) haben.

Die Prüfung der geometrischen Eigenschaften der Extruderschaumplatten erfolgt nach folgenden Normen:

- Länge und Breite nach der Norm DIN EN 822²,
- Dicke nach der Norm DIN EN 823³,
- Rechtwinkligkeit nach der Norm DIN EN 824<sup>4</sup>

Die Probekörper sind vor dem Prüfen mind. 45 Tage bei (23 ± 2) °C und (50 ± 2) % relativer Luftfeuchte zu lagern.

DIN EN 822:1996-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite Deutsche

Fassung EN 822:1994

DIN EN 823:1996-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung

EN 823:1994

DIN EN 824:1996-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit; Deutsche

Fassung EN 824:1994



Nr. Z-23.33-1806

Seite 4 von 10 | 26. September 2012

- Ebenheit nach der Norm DIN EN 8255.

Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen in Bezug auf die Länge und Breite  $\pm$  10 mm, auf die Dicke +5/-2 mm, auf die Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung  $\pm$  5 mm/m und hinsichtlich der Ebenheit der Extruderschaumplatten 7 mm bei einer Nennlänge/Nennbreite von < 1000 mm bzw. 14 mm bei einer Nennlänge/Nennbreite von 1000 bis 2000 mm.

# 2.1.3 Rohdichte

Bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1602<sup>6</sup> darf die ermittelte Rohdichte der Extruderschaumplatten den in Tabelle 1 jeweils angegebenen Rohdichtebereich nicht unter- bzw. überschreiten

# 2.1.4 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen der Extruderschaumplatten ist nach der Norm DIN EN  $1604^7$  bei einer Prüftemperatur von  $70\,^{\circ}$ C und einer Luftfeuchte von  $90\,\%$  zu bestimmen. Die Maßänderungen dürfen  $5,0\,\%$  nicht überschreiten.

# 2.1.5 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung ist nach der Norm DIN EN 1605<sup>8</sup> zu bestimmen.

Dabei erfolgt die Prüfung mit den Prüfbedingungen 2 der Norm DIN EN 1605<sup>8</sup>, Abschnitt 7.2. Tabelle 1. Die Dicke der quadratischen Probekörper ist die Lieferdicke.

Die Maßänderungen dürfen 5,0 % nicht überschreiten.

# 2.1.6 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Der Einzelwert der Druckfestigkeit bzw. der Druckspannung bei 10 % Stauchung ( $\sigma_{10}$ ) muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 826<sup>9</sup> mindestens dem in Tabelle 1 jeweils angegebenen Nennwert der Druckfestigkeit entsprechen.

Es sind 5 quadratische Probekörper in Lieferdicke zu prüfen.

# 2.1.7 Wasseraufnahme bei langzeitigem völligem Eintauchen

Die Wasseraufnahme  $W_{tt}$  bei langzeitigem völligem Eintauchen darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12087<sup>10</sup> höchstens 0,7 Vol.-% betragen. Die Prüfung ist nach dem Verfahren 2A mit einer Abtropfzeit von max. 10 s durchzuführen.

# 2.1.8 Wasseraufnahme durch Diffusion

Die Wasseraufnahme W<sub>dV</sub> durch Diffusion darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12088<sup>11</sup> höchstens 3,0 Vol.-% betragen.

| 5  | DIN EN 825:1996-05   | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Ebenheit; Deutsche  |
|----|----------------------|--|
| 6  | DIN EN 1602:1997-01  | Fassung EN 825:1994<br>Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche<br>Fassung EN 1602:1996  |
| 7  | DIN EN 1604:2007-06  | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen; Deutsche Fassung EN 1604: 1996 + A1:2006 |
| 8  | DIN EN 1605:2007-06  | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 1605:1996 + A1:2006           |
| 9  | DIN EN 826:1996-05   | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:1994   |
| 10 | DIN EN 12087:2007-06 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei langzeitigem Eintauchen; Deutsche Fassung EN 12087:1997 + A1:2006                             |
| 11 | DIN EN 12088:1997-08 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Wasseraufnahme durch Diffusion: Deutsche Fassung EN 12088:1997  |



Nr. Z-23.33-1806

Seite 5 von 10 | 26. September 2012

# 2.1.9 Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechselbeanspruchung

Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechselbeanspruchung ist nach der Norm DIN EN 12091<sup>12</sup> zu führen. Dazu sind die beiden im Diffusionsversuch befeuchteten Proben zu verwenden.

Die Wasseraufnahme darf nach dem Frost-Tau-Wechselversuch um nicht mehr als 1,0 Vol.-% erhöht sein. Die Proben dürfen keine äußerlich sichtbaren Veränderungen erfahren haben.

Die Druckspannung<sup>13</sup> bei 10 % Stauchung darf bei Prüfung nach DIN EN 826<sup>9</sup> nach der Frost-Tau-Wechselbeanspruchung gegenüber der Festigkeit der "nicht frostbeanspruchten Vergleichsprobe"<sup>13</sup> um nicht mehr als 10,0 % vermindert sein und den Nennwert der Druckfestigkeit nach Tabelle 1 nicht unterschreiten.

# 2.1.10 Geschlossenzelligkeit

Die Geschlossenzelligkeit der Extruderschaumplatten muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 4590<sup>14</sup> (mit Korrektur) mindestens 95 Vol.-% betragen.

# 2.1.11 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  der Extruderschaumplatten nach der Norm DIN EN 13164<sup>15</sup>, Abschnitt 5.3.2, den Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Tabelle 1 nicht überschreiten. Dabei sind die gealterten Werte anzusetzen, hierbei ist der Anhang C.2 der Norm DIN EN 13164<sup>15</sup> zu berücksichtigen.

## 2.1.12 Brandverhalten

Die Extruderschaumplatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>16</sup>, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach der Norm DIN 4102-1<sup>16</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4102-16<sup>17</sup> durchzuführen.

Tabelle 1: Anforderungen

| Plattentyp<br>Bezeichnung | Dicke der<br>Extruder-<br>schaumplatten     | Rohdichte | $\begin{array}{c} \text{Grenzwert der} \\ \text{Wärmeleitfähigkeit} \\ \lambda_{\text{grenz}} \end{array}$ | Nennwert der<br>Druckfestigkeit |
|---------------------------|---|-----------|--|---------------------------------|
|                           | (mm)  | kg/m³     | (W/(m·K))  | (kPa)                           |
| FIBRANxps<br>300-L        | 50, 60<br>80<br>80< d ≤ 140<br>140< d ≤ 200 | 28 - 36   | 0,0338<br>0,0357<br>0,0376<br>0,0395   | 300                             |
| FIBRANxps<br>500-L        | 60<br>80<br>80< d ≤ 120<br>120< d ≤ 160     | 29 - 38   | 0,0338<br>0,0357<br>0,0376<br>0,0395   | 500                             |

12 DIN EN 12091:1997-08 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Frost-Tau-Wechselbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 12091:1997 13 Mittelwert der Einzelmessungen 14 DIN EN ISO 4590:2003-08 Harte Schaumstoffe; Bestimmung des Volumenanteils offener und geschlossener Zellen (ISO 4590:2002); Deutsche Fassung EN ISO 4590:2003 15 Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus extru-DIN EN 13164:2009-02 diertem Polystyrolschaum (XPS); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13164:2008 16 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforde-DIN 4102-1:1998-05 rungen und Prüfungen 17 DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen



Nr. Z-23.33-1806

Seite 6 von 10 | 26. September 2012

# 2.1.13 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

# 2.2 Herstellung, Bezeichnung und Kennzeichnung

# 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Extruderschaumplatten sind die Bestimmungen im Abschnitt 2.1 einzuhalten.

# 2.2.2 Bezeichnung

Die Extruderschaumplatten sind wie folgt zu bezeichnen:

FIBRANxps 300-L - Z-23.33-1806 - XPS - B1

FIBRANxps 500-L - Z-23.33-1806 - XPS - B1

# 2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

Für die Anwendung als Perimeterdämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.33-1806

- Extruderschaumplatte
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- "schwerentflammbar" (Baustoffklasse DIN 4102-B1)
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite
- FIBRAN NORD d.o.o., 8000 Novo Mesto (Slowenien)
- Herstellwerk<sup>18</sup> und Herstellungsdatum<sup>18</sup>

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Herstellwerk und Herstellungsdatum dürfen auch verschlüsselt angegeben werden.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1806

Seite 7 von 10 | 26. September 2012

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Zusätzlich sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>119</sup> maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

| Eigenschaften   | Prüfung nach<br>Abschnitt       | Häufigkeit<br>mindestens |  |
|---|---------------------------------|--------------------------|--|
| Geometrie   | 2.1.2                           |                          |  |
| Rohdichte   | 2.1.3                           | 1 x täglich              |  |
| Druckspannung bei 10 % Stauchung                              | 2.1.6                           |                          |  |
| Kennzeichnung   | 2.2.3                           |                          |  |
| Kontrolle der Ausgangsstoffe                                  | 2.1.13                          | laufend                  |  |
| Wärmeleitfähigkeit*   | 2.1.11                          | 1 x wöchentlich          |  |
| Geschlossenzelligkeit*  | 2.1.10                          | 1 x monatlich            |  |
| Brandverhalten (DIN 4102-B1)                                  | siehe Richtlinien <sup>19</sup> |                          |  |
| * Prüfverfahren ist mit der Überwachungsstelle zu vereinbaren |                                 |                          |  |

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zuletzt veröffentlicht in den Mitteilungen vom 1. April 1997



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1806

Seite 8 von 10 | 26. September 2012

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 3 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Überwachung des Brandverhaltens gelten die Regelungen der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>19</sup> in der jeweils gültigen Fassung.

Im Laufe der Überwachung sollen alle Plattendicken durch die Fremdüberwachung erfasst werden. Dabei ist die Wärmeleitfähigkeit im ersten Jahr der Überwachung bei jedem Überwachungsbesuch an mindestens zwei Dicken und im Zuge der weiteren Überwachung an mindestens jeweils einer Dicke zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Umfang der Fremdüberwachung Tabelle 3:

| Eigenschaft                      | Prüfungen je Plattentyp<br>nach Zulassung Abschnitt | Häufigkeit<br>mindestens |  |
|----------------------------------|---|--------------------------|--|
| Geometrie                        | 2.1.2   |                          |  |
| Rohdichte                        | 2.1.3   | 2 x jährlich             |  |
| Dimensionsstabilität             | 2.1.4   |                          |  |
| Verformung                       | 2.1.5   |                          |  |
| Druckspannung bei 10 % Stauchung | 2.1.6   |                          |  |
| Wasseraufnahme Eintauchen        | 2.1.7   |                          |  |
| Wasseraufnahme Diffusion         | 2.1.8   |                          |  |
| Frost-Tau-Wechselversuch         | 2.1.9   |                          |  |
| Kennzeichnung                    | 2.2.3   |                          |  |
| Geschlossenzelligkeit            | 2.1.10  | 1 v jöhrlich             |  |
| Wärmeleitfähigkeit               | 2.1.11  | 1 x jährlich             |  |
| Brandverhalten                   | siehe Richtlinien <sup>19</sup>                     |                          |  |

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 **Entwurf**

#### 3.1.1 Anwendung im Grundwasser

Bei Anordnung der Extruderschaumplatten im Grundwasser ist die Auftriebssicherung der Wärmedämmplatten durch eine statische Berechnung unter Berücksichtigung des Bemessungswasserstandes<sup>20</sup> am Bauwerksstandort nachzuweisen. Gegebenenfalls sind besondere konstruktive Maßnahmen vorzusehen.

Die Auftriebskräfte dürfen nicht über eine bituminöse Verklebung/Abdichtung weitergeleitet bzw. in das Bauwerk eingeleitet werden.

Z64047.12 1.23.33-130/12

20

entsprechend DIN 18195-1:2000-08 definiert als der höchste, nach Möglichkeit aus langjähriger Beobachtung ermittelte Grundwasserstand/Hochwasserstand



Nr. Z-23.33-1806

Seite 9 von 10 | 26. September 2012

# 3.1.2 Bauwerksabdichtung

Das Gebäude und seine Bauteile, vor denen das Wärmedämmsystem angeordnet werden soll, müssen vor einer Beanspruchung durch Wasser geschützt werden. Dazu sind in Abhängigkeit von der Wasserbeanspruchung z.B. Bauwerksabdichtungen nach der Norm DIN 18195-6<sup>21</sup> einzubauen.

Die Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe muss mit den Extruderschaumplatten verträglich sein.

# 3.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

# 3.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die Extruderschaumplatten dürfen, abweichend von der Norm DIN 4108-2<sup>22</sup>, Abschnitt 5.3.3, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet sind.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für die Extruderschaumplatten in Abhängigkeit von der Plattendicke die folgenden Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

für Extruderschaumplatten mit einer Plattendicke bis 60 mm

 $\lambda = 0.040 \text{ W/(m} \cdot \text{K)},$ 

für Extruderschaumplatten mit einer Plattendicke von 80m

 $\lambda = 0.042W/(m \cdot K)$ 

für Extruderschaumplatten mit einer Plattendicke größer 80 mm bis 140 mm

 $\lambda = 0.044W/(m \cdot K),$ 

für Extruderschaumplatten mit einer Plattendicke größer 140 bis 200 mm

 $\lambda = 0.046W/(m \cdot K)$ .

Als Dicke der Extruderschaumplatten gilt die Nenndicke.

# 3.2.2 Brandverhalten

Die Extruderschaumplatten erfüllen im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 B1) nach DIN 4102-1<sup>16</sup>. Bei Verklebung der Extruderschaumplatten auf dem Untergrund sind ausschließlich schwerentflammbare Klebestoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zu verwenden.

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

# 4.1 Verlegung, Befestigung

Die Extruderschaumplatten dürfen außerhalb der Bauwerksabdichtung in Bereichen von ständig oder langanhaltend drückendem Wasser einlagig verlegt werden.

Die Extruderschaumplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und im Wandbereich eben auf dem Untergrund aufliegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

Bei Anordnung der Extruderschaumplatten unter Kellerfußböden ist zwischen der Wärmedämmschicht und dem Kellerfußboden eine Trennschicht (z. B. eine PE-Folie) zu verlegen.

Es dürfen nur Extruderschaumplatten verwendet werden, die eine Kantenprofilierung (z. B. Stufenfalz) haben.

DIN 18195-6:2000-08

Bauwerksabdichtungen - Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser; Bemessung und Ausführung

DIN 4108-2:2003-07 W

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz



Nr. Z-23.33-1806

Seite 10 von 10 | 26. September 2012

Die Extruderschaumplatten sind gegen Verschieben oder Verrutschen zu sichern, z. B. sind sie im Wandbereich mit einem vom Antragsteller zu benennenden Kleber mit dem Bauteil zu verkleben.

Die Extruderschaumplatten sind dauerhaft gegen Auftrieb entsprechend Abschnitt 3.1.1 zu sichern.

Die Extruderschaumplatten müssen an der zu dämmenden Außenwand so dicht befestigt werden, dass ein Hinterlaufen der Wärmedämmung mit Wasser nicht möglich ist. Die Extruderschaumplatten sind hierzu vollflächig mit einem vom Antragsteller zu benennenden Kleber mit dem Untergrund zu verkleben.

Die Wärmedämmschicht ist gegen seitlichen Wasserzufluss zu schützen. Der seitliche Plattenrand der Extruderschaumplatten ist umlaufend durch Verspachteln mit Kleber oder geeigneten bituminösen Dichtmassen vor dem Eindringen von Wasser zu schützen.

Der Antragsteller hat entsprechende Ausführungsvorschriften bzw. Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen.

## 4.2 Verfüllen

Zum Verfüllen der Baugrube ist Verfüllboden (gleichmäßig gemischt-körniges Sand-Kies-Gemisch) lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass die Wärmedämmung durch Beschädigung der Extruderschaumplatten nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Beschädigung hierbei nicht ausgeschlossen werden, so ist vor dem Verfüllen eine Schutzschicht anzuordnen.

# 4.3 Anschlüsse

Im Sockelbereich und an der Geländeoberfläche sind die Extruderschaumplatten vor mechanischen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Dämmschicht nicht von Wasser (z. B. auf der Geländeoberfläche fließendes oder von der Fassade abfließendes Niederschlagswasser) hinterlaufen werden kann. Die Regeln für die Abschlüsse von Abdichtungen am Gebäudesockel z. B. nach der Norm DIN 18195-9<sup>23</sup> sind zu beachten.

Der Anschlussbereich der Perimeterdämmung zum Wandbereich oberhalb der Erdoberfläche ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen können.

| Frank Iffländer | Beglaubigt |
|-----------------|------------|
| Referatsleiter  |            |

23

DIN 18195-9:2010-5

Bauwerksabdichtungen - Teil 9: Durchdringungen, Übergänge, An- und Abschlüsse